

Weisungen über den Kontokorrentverkehr

vom 30. November 2020

Der Vizepräsident Finanzen und Controlling, gestützt auf Art. 9 Abs. 3 lit. b sowie auf Art. Finanzreglement der ETH Zürich vom 1. Januar 2019¹, erlässt folgende Weisung:

1. Zweck und Geltungsbereich

- 1.1 Diese Weisungen regeln die Grundsätze sowie die Zuständigkeiten der Abwicklung des Zahlungsverkehrs von angeschlossenen Organisationen der ETH Zürich im Sinne von Art. 155 und Art. 157 Finanzreglement² über ein Kontokorrent bei der ETH Zürich.
- 1.2 Ein Kontokorrent ist eine Dienstleistung der Abteilung Rechnungswesen und soll der Vereinfachung und Vereinheitlichung des Zahlungs- und Abrechnungsverkehrs dienen.

2. Zuständigkeiten

- 2.1 Kontokorrente werden auf schriftlichen Antrag vom Leiter Abteilung Rechnungswesen bewilligt. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch der angeschlossenen Organisationen auf ein Kontokorrent bei der ETH Zürich.
- 2.2 Die Bewilligung wird im Wesentlichen von einer in der Regel bereits bestehenden oder noch abzuschliessenden Vereinbarung der ETH Zürich mit der angeschlossenen Organisation abhängig gemacht (z. B. Dienstleistungsvereinbarung³ oder Buchführungsmandat).
- 2.3 Die Sektion finanzielles Rechnungswesen ist verantwortlich für die Kontoführung, unter Einhaltung der Bestimmungen des Finanzreglements⁴ und der Grundsätze der Rechnungslegung.⁵

3. Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 3.1 Das Kontokorrentguthaben wird nicht verzinst.
- 3.2 Grundsätzlich wird das Kontokorrent spesenfrei geführt. In besonderen Fällen kann die Abteilung Rechnungswesen aber Gebühren erheben.
- 3.3 Die Abteilung Rechnungswesen regelt die weiteren Einzelheiten zum Kontokorrent in „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“. Die AGB's können integrierender Bestandteil einer Vereinbarung gemäss Ziffer 2 Abs. 2 sein, sofern die Organisation ein Kontokorrent beantragt.

¹ RSETHZ 245

² RSETHZ 245

³ Art. 155 Abs. 2 Finanzreglement

⁴ RSETHZ 245

⁵ Verordnung des ETH-Rates über das Rechnungswesen des ETH-Bereichs vom 5. Februar 2004 (RSETHZ 120.3).

- 3.4 Nach Bewilligung des Antrags wird von der Organisation eine Ersteinlage in der Höhe der voraussichtlichen Ausgaben der ersten drei Monate verlangt.

4. Auflösen der Kontokorrente

Die Abteilung Rechnungswesen kann das Kontokorrent bei unangemessenem Gebrauch durch schriftliche Mitteilung an die Organisation jederzeit auflösen. Ein allfälliges Restguthaben wird zurückbezahlt. Als unangemessener Gebrauch gelten insbesondere die fehlende Deckung sowie der anhaltende Nichtgebrauch des Kontokorrents zu Zahlungszwecken.

5. Verfügungsberechtigung

- 5.1 Die Verfügungsberechtigung (insbesondere zur Erteilung von Belastungsaufträgen, Mitteilung von Beanstandungen, Auflösung des Kontokorrents) über das Kontokorrent ist mit speziellem Formular sicherzustellen.
- 5.2 Die Unterschriften werden in einem separaten Unterschriftenregister bei der Abteilung Rechnungswesen geführt.
- 5.3 Die Verfügungsberechtigung für Auszahlungen zulasten des Kontokorrents wird durch die Abteilung Rechnungswesen geprüft.

6. Kontrolle

- 6.1 Die Kontokorrentinhaber erhalten monatlich einen Kontoauszug. Unstimmigkeiten sind durch den Kontokorrentinhaber innert 30 Tagen zu melden. Ohne Gegenbericht während 30 Tagen nach Eingang bei der Organisation gilt der Auszug als genehmigt.
- 6.2 Einmal jährlich wird die Abteilung Rechnungswesen eine Saldobestätigung einfordern.
- 6.3 Die Sektion finanzielles Rechnungswesen überwacht die Kontokorrente namentlich die genügende Deckung. Bei allfälliger Missachtung der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ wird unverzüglich der Leiter Rechnungswesen informiert.

7. Umsetzung

Die Abteilung Rechnungswesen stellt allen angeschlossenen Organisationen, die zum Zeitpunkt des Inkraftsetzens dieser Weisungen über ein Kontokorrent bei der ETH Zürich verfügen, die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ zu (Ziffer 3.3).

8. Inkraftsetzung

Diese Weisungen treten per 1. Januar 2021 in Kraft und ersetzen die Weisungen vom 12. Juli 2006.

Dr. Robert Perich
Vizepräsident Finanzen und Controlling